



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Martin Jehne

Wirkungsweise und Bedeutung der centuria praerogativa

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **30 • 2000**

Seite / Page **661–678**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/247/4872> • urn:nbn:de:0048-chiron-2000-30-p661-678-v4872.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MARTIN JEHNE

Wirkungsweise und Bedeutung der *centuria praerogativa*

Bekanntlich sind die Zusammensetzung und der Abstimmungsmodus in den Centuriatcomitien in vielen Details unklar. Da in dieser Volksversammlung gelegentlich Gesetze verabschiedet und Kapitalprozesse geführt,¹ vor allem aber regelmäßig die Consuln und Prätoren gewählt wurden, ist es nicht verwunderlich, daß man immer wieder versucht hat, das komplizierte Reglement aus den wenigen widersprüchlichen und uneindeutigen Quellennotizen heraus zu rekonstruieren, schon um von da aus besser beurteilen zu können, wie denn eigentlich die römische Republik funktionierte und wer hier auf welche Weise Einfluß auf wichtige Entscheidungen ausübt.² Nun ist immerhin klar, daß die Centuriatcomitien wenigstens einmal grundlegend umgestaltet worden sind, als man nämlich die Centurienordnung mit der Tribusorganisation in der Weise verknüpfte, daß wenigstens für die erste Klasse je eine Centurie der *iuniores* und der *seniores* pro Tribus geschaffen wurde, so daß sich bei nunmehr 35 Tribus 70 Centurien der ersten Klasse ergaben.³ Diese Reform der Centurien ist zwi-

¹ Gesetzesbeschlüsse waren in der Centurienversammlung eher selten, vgl. U. PAANANEN, *Leges de bello indicendo e comizio centuriato*, Athenaeum 78, 1990, 180–186; ders., *Legislation in the comitia centuriata*, in: *Senatus populusque Romanus. Studies in Roman Legislation*, Helsinki 1993, 9–73. Als Volksgerichte waren die Centuriatcomitien in der späten Republik kaum noch gefragt, da die *quaestiones* diese Funktion weitgehend übernahmen.

² Vgl. vor allem das klassische Werk von L. R. TAYLOR, *Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Ann Arbor 1966, vor allem 84–106; s. auch E. S. STAVELEY, *Greek and Roman Voting and Elections*, London 1972, 123–129; außerdem L. J. GRIEVE, *The Reform of the comitia centuriata*, *Historia* 34, 1985, 278–309, und G. DI GENNARO, *I comizi centuriati di Cic. de re p. II 22,39–40: Attribuzione, struttura, giudizio politico*, Athenaeum 81, 1993, 545–565 (mit weiterer Literatur).

³ Vgl. zu dieser Reform vor allem GRIEVE, *Historia* 34, 1985, 279–307, die darauf hinweist, daß nur für die erste Klasse die Verbindung von Centurien und Tribus eindeutig belegt ist, und die argumentiert, daß es diese Koppelung für die anderen Klassen nicht gegeben hat. S. auch A. YAKOBSON, *Dionysius of Halicarnassus on a Democratic Change in the Centuriate Assembly*, SCI 12, 1993, 139–155, der den Hinweis bei Dion. Hal. ant. 4,21,3 auf eine Demokratisierung der Centuriatcomitien nicht durch Abschaffung der Centurien, sondern durch deren gelockerte Aufrufung so deutet, daß im Rahmen der Reform – in Reaktion auf die stärkere Belastung der Angehörigen unterer Klassen durch den Militärdienst – die Klassen drei bis fünf ohne strikte Trennung durcheinander aufgerufen wurden. Da wir nur über die Aufrufung der zweiten Klasse

schen 241 und 218 anzusetzen,⁴ und auch wenn gelegentlich erwogen wird, daß es später noch Veränderungen gab,⁵ so scheinen doch die Centuriatcomitien in dieser Zeit die Gestalt erhalten zu haben, die sie im großen ganzen bis zum Ende der Republik behielten.

Es steht außer Frage, daß die Consulwahlen für die Angehörigen der römischen Führungsschicht sehr bedeutsam waren. Das Consulat war das Ziel der aktiven Politiker, soweit sie aus den arrivierten Familien stammten oder Aufsteiger mit besonderen Qualitäten und höheren Ambitionen waren, denn es war – wie ich nach wie vor glaube – die Eintrittskarte in die Nobilität⁶ und jedenfalls in den inneren Zirkel der Macht, denn nach dem Consulat stieg man in die Rangklasse der Consulare auf und war nun stets unter den ersten, die sich im Senat äußerten, und damit ganz wesentlich für die Meinungsbildung zuständig.⁷ Also wurde hart um das Amt gekämpft. Wenigstens ein Jahr vor der Wahl begannen die Kandidaten mit ihrer Kampagne,⁸ und sie investierten

nach der ersten informiert sind (Cic. Phil. 2,82) und über die unteren nichts wissen, ist das durchaus möglich. Wenn es tatsächlich Vermischungen in den unteren Klassen gab, so dürfte das die Führungsschichten nicht sonderlich berührt haben, da die Unterschiede zwischen Klasse drei und Klasse fünf aus der Perspektive von oben belanglos waren. Problematischer wäre diese Veränderung dagegen für die Angehörigen der dritten Klasse gewesen, die nun auf einmal nicht mehr deutlich vor der vierten und fünften, sondern mit deren Centurien durchmischt abstimmen sollten. Eindeutig aufgewertet würde durch das Verfahren nur die fünfte Klasse.

⁴ Den Terminus *post quem* bildet das Ende der Tribusgründungen 241, als die Zahl 35 erreicht wurde, der Terminus *ante quem* ist das Wiedereinsetzen des uns erhaltenen Teiles von Livius, da man davon ausgeht, daß Livius, der die Reform 215 voraussetzt (Liv. 24,7,5), über dieses Ereignis berichtet hat, so daß dieser Bericht in den uns verlorenen Büchern 11–20 stecken muß.

⁵ Vgl. aber L. GRIEVE, *Livy 40.51.9 and the Centuriate Assembly*, CQ 35, 1985, 417–429 überzeugend gegen die Annahme einer größeren Reform im Jahre 179, außerdem TH. HANTOS, *Res publica constituta. Die Verfassung des Dictators Sulla*, Stuttgart 1988, 82f. gegen die gelegentlich vermutete Umorganisation der Centuriatcomitien durch Sulla.

⁶ Gegen die Ausführungen von M. GELZER, *Die Nobilität der römischen Republik* (1912), in: ders., *Kleine Schriften I*, Wiesbaden 1962, 39–50 ist P. A. BRUNT, *Nobilitas and novitas*, JRS 72, 1982, 1–17 wieder zu der älteren Anschauung zurückgekehrt, daß schon ein curulisches Amt, also auch die curulische Ädilität und die Prätur, die Familie nobilitierte, vgl. aber dagegen die Kritik von L. A. BURCKHARDT, *The Political Elite of the Roman Republic: Comments on Recent Discussion of the Concepts nobilitas and homo novus*, Historia 39, 1990, 80–84.

⁷ Daß es im Senat keine eigene Rangklasse von Censoriern gab, hat F. X. RYAN, *Rank and Participation in the Republican Senate*, Stuttgart 1998, 96–102 überzeugend nachgewiesen.

⁸ Cic. Att. 1,1,1; zum Wahlkampf um das Consulat vgl. den instruktiven Überblick von R. URBAN, *Wahlkampf im spätrepublikanischen Rom*. Der Kampf um das Konsulat, GWU 34, 1983, 607–622. Auch schon bei der Prätur war ein längerer Vorlauf üblich, vgl. Cic. fam. 10,25,2 und dazu F. X. RYAN, *The Biennium and the Curule Aedileship in the Late Republic*, Latomus 57, 1998, 3–6.

dabei Zeit, politisches Prestige und vor allem auch viel Geld, so daß Niederlagen persönlich schmerzlich waren und finanziell verheerend sein konnten. Die Wahlen in den Centuriatcomitien waren also wichtige Entscheidungen für die Kandidaten und ihre Familien, und sie stellten einen Höhepunkt im politischen Jahresrhythmus dar, zu dem auch in größerer Zahl Bürger nach Rom kamen, die sich jedenfalls den größten Teil des Jahres außerhalb aufzuhalten pflegten.⁹

Da es sich demnach nicht um unwesentliche Marginalien handelt, die in den Centuriatcomitien entschieden wurden, sondern um die zentrale Frage des Aufstiegs innerhalb der auf Rangabstufungen fixierten politischen Klasse Roms, kam es auf Zusammensetzung und Reglement dieses Volksversammlungstyps an, soweit dadurch die Beschlüsse beeinflußt wurden. Deshalb sind die Centuriatcomitien auch intensiv erforscht worden, zuletzt von ALEXANDER YAKOBSON vor allem mit der Tendenz, die Wichtigkeit auch der ärmeren Bürger für das Abstimmungsergebnis zu betonen und damit die traditionelle Einschätzung zu relativieren, daß in den Centuriatcomitien so wie wohl nirgends sonst der oligarchische Grundcharakter der römischen Republik zu greifen sei.¹⁰ In einem noch unveröffentlichten Aufsatz hat nun FRANCIS RYAN gezeigt, daß YAKOBSONS Konstruktion, daß man regelmäßig mit einer Entscheidung, wer denn nun Consul oder Prätor werden würde, erst in der vierten oder fünften Klasse zu rechnen habe, auf bestimmten Voraussetzungen beruht und nur dann überhaupt wahrscheinlich ist, wenn die Zahl der Kandidaten ganz erheblich über die Zahl der zu besetzenden Posten hinausgeht; zudem kann es sein, daß zwar untere Klassen noch zur Abstimmung gelangen, um das formell erforderliche Mehrheitsergebnis herzustellen, daß sie aber – wie bei Ciceros Wahl zum Consul¹¹ – gar keinen Alternativspielraum mehr haben, weil nach der Renuntiation eines ersten Consuls die Zahl der noch im Rennen befindlichen Kandidaten mit der Zahl der zu vergebenden Stimmen identisch ist.¹² RYANS Kritik scheint mir überzeugend zu sein, auch wenn unser lückenhafter Informationsstand in vielen Punkten unvermeidlicherweise nur hypothetische Überlegungen zuläßt. Aber ich will hier nicht diesen Strang der Untersuchung weiterverfolgen, son-

⁹ Vgl. L. R. TAYLOR, *Party Politics in the Age of Caesar*, Berkeley 1968, 59.

¹⁰ Vgl. A. YAKOBSON, *Petitio et largitio: Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic*, JRS 82, 1992, 32–52; dens., *Elections and Electioneering in Rome. A Study in the Political System of the Late Republic*, Stuttgart 1999.

¹¹ Im Jahre 64 traten offenbar nur noch drei Kandidaten wirklich zur Wahl an, verschiedene andere Interessenten hatten sich schon vorher zurückgezogen. Vgl. dazu knapp R. J. EVANS, *Candidates and Competition in Consular Elections at Rome between 218 and 49 BC*, AClass 34, 1991, 121f.

¹² F. X. RYAN, Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Consul (erscheint demnächst). Ich danke Herrn RYAN herzlich für die Möglichkeit, das Manuskript seines Aufsatzes zu lesen.

dern mich dem Problem, wie denn die Entscheidungen der Centuriatcomitien zustande kamen und was das über das politische System der römischen Republik aussagt, noch einmal von einer anderen Seite her annähern, nämlich über die *centuria praerogativa*.

Die *praerogativa* ist uns zum ersten Mal bei Cicero in der ersten Rede gegen Verres belegt,¹³ sie ist aber mit größter Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Centurienreform des späteren 3. Jh.s v. Chr. eingeführt worden, zumindest begegnet sie uns bei Livius zum ersten Mal für das Jahr 215.¹⁴ Offenbar wurde seit der Reform vor der eigentlichen Abstimmung entweder nur aus den 35 Centurien der *iuniores* oder aus allen 70 der ersten Klasse oder vielleicht auch aus den 70 und den 12 gleichzeitig stimmenden Rittercenturien¹⁵ eine Centurie ausgelost. Diese sogenannte *centuria praerogativa* stimmte dann ab, die Stimmen wurden ausgezählt, und das Ergebnis wurde verkündet, bevor die eigentliche Abstimmung begann, zunächst mit der ersten Klasse und den Rittern, dann vielleicht fortge-

¹³ Cic. *Verr.* 1,26.

¹⁴ Liv. 24,7,12.

¹⁵ Vgl. die Diskussion der Möglichkeiten bei CH. MEIER, RE Suppl. 8, 1956, s.v. Praerogativa centuria, Sp. 572f., der selbst eine Lösung aus den 70 Centurien der ersten Klasse und den 12 der *equites* für wahrscheinlich hält (a. O. 573). Eine erhebliche Einschränkung der Centuriengruppe, aus der gelost wurde, vermutet TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III 1, Leipzig 1888, 293 m. Anm. 5, der nur an die *tribus rusticæ* glaubt (was eine Deklassierung der *tribus urbanae* dargestellt hätte, die ich mir angesichts der patrizischen Patrone in der Palatina [vgl. L. R. TAYLOR, The Voting Districts of the Roman Republic, Rom 1960, 273; 277] nicht vorstellen kann), und TAYLOR, am Anm. 2 a. O. 92f. ist der Ansicht, daß das Vorstimmrecht auf 33 Centurien von *iuniores* begrenzt war (den Ausschluß der Tribus Suburana und der Tribus Esquilina begründet sie mit deren Zurücksetzung in der Tabula Hebana [M. H. CRAWFORD (Hg), Roman Statutes, London 1996, I, Nr. 37 Z. 23 (S. 520)], doch ist dagegen einzuwenden, daß – selbst wenn der geringe Status von Suburana und Esquilina schon in die Republik zurückreicht – das Fehlen von Rittern und Senatoren, die allein in den Destinationscenturien der Tabula Hebana stimmberrechtigt waren [vgl. CRAWFORD a. O. Z. 32f.], noch nicht wahrscheinlich macht, daß es in diesen Tribus auch keine Leute gab, die den Census der ersten Klasse erbrachten, zumal ja nach der gängigen Interpretation unserer Daten von je zwei Centurien dieser Tribus in den 70 der ersten Klasse auszugehen ist; eine Übertragung der Diskriminierungen der frühen Kaiserzeit in die Zeit der mittleren Republik ist also nicht überzeugend). Daß auch die Centurien der *seniores* aus der ersten Klasse in den Kreis derer eingeschlossen waren, aus denen die *praerogativa* erlost wurde, wird mit guten Gründen vermutet von F. X. RYAN, Sexagenarians, the Bridge, and the *centuria praerogativa*, RhM 138, 1995, 188–190. – Die Ansicht von TAYLOR, am Anm. 9 a. O. 57 und G. LASER, Populo et scaenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der Späten Römischen Republik, Trier 1979, 50, der Reformvorschlag des C. Gracchus (Sall. ep. 2,8,1: ... *lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur*) habe die Auslosung der *centuria praerogativa* aus den Centurien aller Klassen beinhaltet, ist aus der einzigen Quelle nicht klar abzuleiten.

setzt mit den *sex suffragia*,¹⁶ danach mit weiteren Klassen, bis die Mehrheit erreicht war und die Abstimmung abgebrochen wurde. Alle unsere Nachrichten über die *centuria praerogativa* beziehen sich auf Wahlen, so daß es fraglich ist, ob es diese Einrichtung bei Gesetzes- und Gerichtscomitien überhaupt gegeben hat. Da in diesen Typen von Centurienversammlungen schlichte Ja-Nein-Entscheidungen zu fällen waren, spricht manches dafür, daß nur bei den unübersichtlichen Wahlen Bedarf für eine Vorstimmkörperschaft bestand.¹⁷ Wie CHRISTIAN MEIER in seinem grundlegenden Artikel über diese Centurie hervorhebt, handelt es sich dabei um eine singuläre Erscheinung, die außerhalb Roms keine Analogie findet.¹⁸

In den Quellen wie in der modernen Forschung wird dieser *centuria praerogativa* generell ein bemerkenswerter Einfluß zugesprochen. In seiner Rede für Plancius führt Cicero 54 ins Feld, daß die eine *centuria praerogativa* soviel *auctoritas* habe, daß niemals jemand diese als erster gewann, ohne daß er entweder in diesen Comitien selbst oder sicher für jenes Jahr zum Consul renuntiert wurde.¹⁹ Auch Livius verweist an einer Stelle auf die *auctoritas* der *centuria praerogativa*, der alle anderen Centurien gefolgt seien.²⁰ Außerdem berichtet er für die Zeit des Zweiten Punischen Kriegs von zwei Consulwahlen, die nach der Verkündigung des Ergebnisses der *praerogativa* unterbrochen wurden, um diese Centurie umzustimmen, die dann tatsächlich noch einmal abstimmte.²¹ Auch wenn die Darstellungen des Livius hier in einigen Punkten dubios sind, gilt

¹⁶ Vgl. MEIER, am Anm. 15 a. O. 574; 588–590; s. aber die grundsätzliche Kritik von M. STEMMER, *Eques Romanus* – Reiter und Ritter. Begriffsgeschichtliche Untersuchungen zu den Entstehungsbedingungen einer römischen Adelskategorie im Heer und in den *comitia centuriata*, Frankfurt a. M. 1997, 187–205; 220.

¹⁷ Vgl. MEIER a. O. 573f. Für eine Beschränkung der *praerogativa* auf Consulwahlen (so R. DEVELIN, The Third Century Reform of the *comitia centuriata*, *Athenaeum* 66, 1978, 377; YAKOBSON, *JRS* 82, 1992, 47; ders., *Elections* [s. o. Anm. 10] 52) scheint mir Cic. Planc. 49 (s. u. Anm. 19) keinen hinreichenden Grund abzugeben; warum Plut. Cat. min. 42,4 (im Rahmen einer Prätorenwahl ist von ἡ τε πρώτη κληθεῖσα τῶν φυλῶν die Rede) kein Gegenargument sein soll – so YAKOBSON, *JRS*, 47 Anm. 77; *Elections* 52 Anm. 87 –, kann ich nicht nachvollziehen (vgl. auch MEIER a. O. 569).

¹⁸ Vgl. MEIER a. O. 585; 598.

¹⁹ Cic. Planc. 49: *una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis ut nemo umquam prior eam tulerit quin renuntiatus sit aut eis ipsis comitiis consul aut certe in illum annum*. M. FUHRMANN, Marcus Tullius Cicero, Sämtliche Reden VI, Zürich – München 1980, 258 übersetzt den Nebensatz um *prior* mit: «... daß jeder, der dort die Mehrheit gewonnen hat, ...»; damit verschwindet die Nuance, daß nur der mit großer Sicherheit am Ende auch gewählt war, der als erster Sieger einkam, d. h. beim zweistelligen Consulat vor seinem ebenfalls gewählten Kollegen, doch muß man *prior* an dieser Stelle wohl so verstehen, daß tatsächlich nur der in der *praerogativa* Erstgewählte gemeint ist, vgl. MEIER a. O. 593.

²⁰ Liv. 26,22,13: ... *auctoritatem praerogativaem omnes centuriae secutae sunt.*

²¹ Liv. 24,7,12–9,2; 26,22,2–14.

doch der staatsrechtliche Kern der Ereignisse als verläßlich,²² und so ist es bemerkenswert, daß man unbedingt eine Änderung der Entscheidung dieser einen Centurie herbeiführen wollte, statt auf die Korrektur des Resultats in den anderen 192 zu setzen. Schließlich zeigt die gigantische Bestechungssumme, die man im Jahre 54 der *centuria praerogativa* in Aussicht stellte, wenn sie denn die betreffenden Bewerber wählte, den immensen Einfluß, den man dieser einzelnen Stimmkörperschaft zutraute.²³

Die interessante Frage ist nun, worauf sich diese große Bedeutung der Vorsimmkörperschaft gründet. Cicero charakterisiert das Ergebnis der *praerogativa* an einigen Stellen als *omen*, und darin hat die Forschung allgemein die Haupterklärung gesehen. D. h. man geht davon aus, daß die Wähler sich in einer religiösen Weise dem Votum der *praerogativa* verpflichtet fühlten und sich weitgehend – aber nicht immer – anschlossen.²⁴ Doch hat diese Erklärung verschiedene Schwächen. So schreibt Cicero in seiner Schrift *De divinatione* zwar, daß die *maiores* wollten, daß die *praerogativa* das *omen* von ordentlichen Comitien sei,²⁵ doch ist damit nur das Ziel dieses Instituts genannt, das eben wie ein *omen* auf die Zukunft, hier das Endergebnis, vorausdeuten sollte. Zudem wird der *omen*-Charakter in demselben Werk auch als *supersticio* kritisiert.²⁶ In seiner Verteidigungsrede im *ambitus*-Prozeß gegen Murena 63 stellt Cicero zunächst heraus, wie sehr Murenas militärische Leistungen und deren positive Darstellung zur *fama* bei den Menschen und zu ihrer wohlwollenden Einstellung beigetragen hätten, und bringt dann einen Vergleich: Wenn die *religio* in den Consulcomitien so bedeutend ist, daß das *praerogativum* bisher stets als *omen* wirkte,

²² Vgl. dazu M. L. PATTERSON, Rome's Choice of Magistrates during the Hannibalic War, TAPhA 73, 1942, 326f.; 329f.; I. MÜLLER-SEIDEL, Q. Fabius Maximus Cunctator und die Konsulwahlen der Jahre 215 und 214 v. Chr., RhM 96, 1953, 241–281; MEIER a. O. 571; A. LIPPOLD, Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulaten von 264 bis 201 v. Chr., Bonn 1963, 171–173; 179f.; G. A. LEHMANN, Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios, Münster 1967, 28–30; P. PINNA PARPAGLIO, Le elezioni consolari del 214 a.C., in: *Sodalitas. Scritti in onore di A. Guarino*, Napoli 1984, I, 325–338. Besonders kritisch ist R. RILLINGER, Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976, 80f. (s. dazu u. Anm. 62).

²³ Cic. Q. fr. 2,15,4. Vgl. zum Hintergrund und Ablauf dieser versuchten Wahlmanipulation G. V. SUMMER, The *coitio* of 54 BC, or Waiting for Caesar, HSCPh 86, 1982, 134–139.

²⁴ Vgl. vor allem MEIER a. O. 595–597 (der allerdings auch andere Gründe berücksichtigt, nur hält er den ominösen Charakter für die wichtigste Ursache); s. auch TAYLOR, am Anm. 2 a. O. 73f.; 91; 111; dies., am Anm. 9 a. O. 56; STAVELEY, am Anm. 2 a. O. 155; G. FORNI, Considerazioni sui comizi romani, RIL 106, 1972, 548; C. NICOLET, Le métier de citoyen dans la Rome républicaine, Paris 1976, 356; STEMMER, am Anm. 16 a. O. 217; 222. Kritisch A. DELL'ORO, Rogatio e riforma dei comizi centuriati alla luce della *Tabula Hebana*, PP 5, 1950, 148f.

²⁵ Cic. div. 1,103: *praerogativam etiam maiores omen iustorum comitiorum esse voluerunt.*

²⁶ Cic. div. 2,83.

was ist dann daran verwunderlich, daß in diesem Fall die *fama* und das Gerede von der *felicitas* Wirkung hatten?²⁷ Im Kern des Arguments geht es also um die Erfolge und die Fürsorglichkeit Murenas im Felde, was sich durch die Mundpropaganda der Soldaten in der Bevölkerung verbreitet hat und dort zu einem guten Wahlklima für Murena beiträgt, und dieser Vorgang wird von Cicero ein wenig ins Religiöse überhöht und dann mit der ebenfalls überhöhten *praerogativa* verglichen, um die Unvermeidbarkeit der Entscheidung zugunsten Murenas, die selbstverständlich mit illegaler Wahlwerbung nichts zu tun hatte, den Richtern zu verdeutlichen. Das *omen* kommt also als Analogie ins Spiel und ist als uneigentliches zu verstehen, d. h. es handelt sich nur quasi um ein *omen*, was auch dadurch erhärtet wird, daß die Hintergrundunterstellung, die von der *praerogativa* gewählten Kandidaten fänden auch insgesamt die Mehrheit, nur häufig, aber eben nicht immer zutraf.

Wer die Wirkung der *centuria praerogativa* darin wittert, daß ihr Votum als *omen* galt, hat darüber hinaus mit der Schwierigkeit fertig zu werden, daß es für die Römer gute und böse *omina* gab und daß man *omina* annehmen oder auch ablehnen konnte.²⁸ Sinn macht die Bewertung der Vorabstimmung als *omen* nur, wenn man es als positives *omen* ansieht,²⁹ aber da wir wissen, daß man der *praerogativa* eben nicht immer gefolgt ist, gab es jedenfalls bis zu einem gewissen Grade die Freiheit, von dem *omen* abzuweichen. Unter den Gründen, warum man die *praerogativa* als *omen* bewertete, wird vor allem deren Auslosung hervorgehoben.³⁰ Doch ist in jüngerer Zeit mit guten Argumenten herausgearbeitet worden, daß die Losung nicht in jedem Kontext als Gottesentscheid, sondern häufig auch schlicht als ein objektivierender Entscheidungsmechanismus zu bewerten ist.³¹ Darauf deuten die beiden bei Livius geschilderten

²⁷ Cic. Mur. 38: *Hoc quanti putas esse ad famam hominum ac voluntatem? Etenim, si tanta illis comitiis religio est ut adhuc semper omen valuerit praerogativum, quid mirum est in hoc felicitatis famam sermonemque valuisse?*

²⁸ Vgl. E. RIESS, RE 18,1, 1939, s.v. *Omen*, Sp. 356.

²⁹ So auch folgerichtig MEIER, am Anm. 15 a. O. 593.

³⁰ So MEIER a. O. 587; 596.

³¹ Vgl. N. ROSENSTEIN, Sorting out the Lot in Republican Rome, AJPh 116, 1995, 43–75, speziell zur *centuria praerogativa* 58–62. R. STEWART, Public Office in Early Rome. Ritual Procedure and Political Practice, Ann Arbor 1998, 45 Anm. 95 konstatiert zu Recht, daß ROSENSTEIN sich auf die politische und nicht auf die rituelle Seite der *praerogativa* konzentriert, wirft ihm dann aber vor, daß seine Zurückweisung einer rituellen Bedeutung der Auslosung dem Sprachgebrauch nicht Rechnung trägt und damit der Konzeptualisierung der Auslosung als *auspicium*. Doch unterläuft ihr selbst a. O. 44 ein Kurzschluß, indem sie feststellt: «Roman tradition identified the allotment to select the first voting units in the *comitia centuriata* and *comitia curiata* as an *omen*». Alle Belege für das Verständnis der *centuria praerogativa* als *omen* beziehen sich auf das Abstimmungsergebnis, die Herleitung dieser ominösen Qualitäten von der Auslosung ist eine moderne Konstruktion. Folglich bietet auch ihr Paradebeispiel aus den Curiatocomitien gar keine Analogie, vgl. Liv. 9,38,15–39,1: . . . *ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffi-*

derten Fälle, in denen die Wahlprozedur nach der Abstimmung der *praerogativa* unterbrochen und den Angehörigen der Vorstimmköperschaft nahegelegt wurde, doch lieber andere Kandidaten zu wählen, was sie danach auch brav taten.³² Wenn das Ergebnis wirklich einen massiv ominösen Charakter gehabt hätte, wäre dieser kühle Eingriff doch religiös sehr bedenklich gewesen, so daß nicht verständlich wäre, warum solches Verhalten des Versammlungsleiters für Livius und seine Figuren akzeptabel war.³³ Insgesamt scheint also die Charakterisierung der Prärogativabstimmung als *omen* eher aus dem tatsächlichen Einfluß auf das Ergebnis heraus entstanden zu sein als aus etwaigen numinösen Überhöhungen dieses Teils der Comitien. Nach wie vor sollte man sich an MOMMSENS nüchterne Einschätzung halten, daß «die Entscheidung der *praerogativa* in den Centuriatcomitien als der selten täuschende Vorbote des Wahlsiegs»³⁴ galt.

Wenn der Auslosung und dem Votum der *centuria praerogativa* nicht solche religiösen Qualitäten anhafteten, daß sich die Bürger der später stimmenden Centurien aus Frömmigkeit verpflichtet fühlten, der Vorstimmköperschaft zu folgen, muß nach anderen, zumindest aber nach zusätzlichen Gründen gesucht werden, warum sich die Bürger dennoch meistens an der *praerogativa* ausrichteten. Dafür ist man nun nicht gänzlich auf allgemeine Überlegungen angewiesen, sondern man kann sich auf Aussagen über den Zweck der Vorstimmcenturien stützen, die uns im Lexikon des Festus überliefert sind. Es heißt dort: Centurien werden *praerogativa* genannt – wie Varro im 6. Buch seiner *antiquitates rerum humanarum* lehrt –, auf daß die römischen Landbewohner, die die Bewerber nicht kennen, auf diese leichter ihre Aufmerksamkeit richten können. Nach Verrius ist es wahrscheinlicher, daß die Designation durch die *praerogativa*

dit, quod Fancia curia fuit principium, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis, quod utroque anno eiusdem curiae fuerat principium. . . . Dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem. Hier wird ganz klar gesagt, daß es sich um ein *triste omen* handelt, und dies wird aus der Auslosung der mit Niederlagen behafteten Curie abgeleitet, nicht etwa aus dem Ergebnis der Abstimmung dieser Curie. Folglich ist auch die Konsequenz, daß der Tag für die Abstimmung verdorben ist, die Curiatcomitien werden aufgelöst und für den nächsten Tag erneut einberufen. Das ist tatsächlich ein Oblativzeichen, das wie ein negatives Auspicationsergebnis behandelt wird, also mit der Folgerung: *alio die* (siehe auch STEWART a. O. 44). Dieser Vorgang ist in den römischen Formen nachvollziehbar, aber die von STEWART suggerierte Parallelle zur *praerogativa* in den Centuriatcomitien existiert so nicht, denn dort geht es nicht um ein sich aus dem Auslosungsresultat ergebendes negatives *omen* und *alio die*, sondern um ein sich angeblich aus dem Auslosungsakt als solchem ergebendes positives *omen*, das allerdings gelegentlich nicht befolgt wird.

³² Liv. 24,7,12–9,2; 26,22,2–14. In einem dritten Fall interzedierten die Tribunen, doch nach längeren Verhandlungen wurden am nächsten Tag doch die von der ursprünglichen *praerogativa* aussehenden Kandidaten gewählt (Liv. 27,6,2–11).

³³ Vgl. auch ROSENSTEIN, AJPh 116, 1995, 59–61.

³⁴ MOMMSEN, am Anm. 15 a. O. 398 (kritisiert von MEIER, am Anm. 15 a. O. 595f.).

bewirke, daß sich das Volk über die Würdigen und Unwürdigen unterhalte und die übrigen ihre Stimmen sorgfältiger abgäben.³⁵

Bei Festus sind also zwei Erklärungen erhalten, die beide auf die Wirkung der *praerogativa* abzielen und aus der antiquarischen Literatur herrühren, was allein schon dazu anhalten sollte, diese Zeugnisse nicht allzu leicht beiseite zu schieben.³⁶ Varro, der Prätor gewesen war und zweifellos zahlreiche Wahlen miterlebt hatte, rechnet mit einer offenbar relevanten Zahl von Bürgern, die von außerhalb zu den Wahlen nach Rom kommen und denen die Kandidaten nicht bekannt sind. Die Hauptfunktion der *centuria praerogativa*³⁷ besteht dann

³⁵ Fest. p. 290 LINDSAY: *Praerogativa centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum Lib. VI, quo rustici Romani, qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent. Verius probabilius indicat esse, ut cum essent designati a praerogativis, in sermonem res veniret populi de dignis, indignis, et fierent caeteri diligentiores ad suffragia de his ferenda.* Am Anfang der Varro-Paraphrase gibt es eine Lücke im Text. Überliefert ist nach *Lib. VI*: *quaerus . . .*, vgl. den Apparat von LINDSAY (p. 291), der auch angibt, es sei in der wesentlichen Handschrift nur Raum für drei Buchstaben frei. MOMMSEN a. O. 290 Anm. 3 vermutet einen größeren Textverlust und rekonstruiert versuchsweise: *quae ante reliquias suffragium ferebant equitum Romanorum, ut rustici* (bei C. G. BRUNS, *Fontes iuris Romani antiqui*, Tübingen 1909, II, 26 Anm. 6). Tatsächlich ist der kurze Heilungsversuch mit *qu(e) rustici* (von URSINUS, übernommen von LINDSAY und im Text bei BRUNS) nicht voll überzeugend, da in den darauffolgenden Nebensätzen Konjunktive stehen, die nicht einfach von *dicuntur* und von *quo* abhängig sein können. Es ist eine Finalsatzkonstruktion erforderlich, deren Anfang in der Lücke ausgefallen sein könnte – ganz wie MOMMSEN vermutet (allerdings sollte man aus inhaltlichen Gründen auf *equitum Romanorum* verzichten, vgl. unten Anm. 37). Für den Kern meiner Interpretation ist es aber ausreichend, daß der Teil ab *Romani* unter einem Lemma *Praerogativa centuriae* steht und offenkundig zur Erläuterung des Terminus beitragen soll. – Ich danke meinem Freund und Kollegen FRITZ-HEINER MUTSCHLER (Dresden) für seine Hilfe bei der Analyse dieser heiklen Textstelle.

³⁶ Zumal es sich weder um etymologische noch um aetiologische Erklärungen handelt, wie sie gerne geboten werden, wenn sich Antiquare weder auf verlässliche Überlieferung noch auf eigene Anschauung stützen können, vgl. dazu A. HEUSS, Zur Thematik republikanischer «Staatsrechtslehre» (1981), in: ders., *Gesammelte Schriften II*, Stuttgart 1995, 1305–1307.

³⁷ In dem Lemma stehen die Prärogativcenturien im Plural, was MOMMSEN, am Anm. 15 a. O. 290f. Anm. 3 dazu gebracht hat, den Eintrag auf die angeblich vor der Centurienreform vorstimmenden Rittercenturien zu beziehen. Doch ist es sehr fraglich, ob die erststimmenden Rittercenturien *praerogativa* hießen und vergleichbar wirkten, dagegen mit guten Argumenten MEIFER, am Anm. 15 a. O. 568f.; STEMMER, am Anm. 16 a. O. 217–224, ja es ist sogar zweifelhaft, ob die Ritter überhaupt als erste stimmten, vgl. STEMMER a. O. 222f. Dagegen ist klar, daß man auch in der späten Republik, in der es garantiert nur eine einzelne Vorstimmkörperschaft gab, von *praerogativa*, also in der Mehrzahl, sprechen konnte (vgl. Cic. *Verr.* 1,26, dazu *Ps.-Ascon.* p. 214 STANGL: ... *praerogativa sunt tribus quae primae suffragium ferunt ante iure vocatas*); damit waren dann wohl die Vorstimmkörperschaften bei mehreren Wahlakten gemeint (so auch MOMMSEN a. O.; STEMMER a. O. 222). Es steht dem nichts im Wege, einen ähnlichen Sprachgebrauch hier bei Festus anzunehmen.

nach Varro darin, diesen ahnungslosen Wählern die für ihre Abstimmungsentscheidung wesentlichen Informationen bereitzustellen. Wie CH. MEIER zu Recht betont hat, war aber die Präsentation der Bewerber durch die Vorstimmkörperchaft eine ganz eingeschränkte, da ja nach deren Abstimmung nur so viele Kandidaten renuntiern wurden, wie zu wählen waren.³⁸ MEIER schließt weiter, daß Varros Erklärung so, wie sie überliefert ist, falsch sein müsse, denn es könne «sich hier nicht um ein Kennenlernen, sondern nur um ein Beeinflußtwerden gehandelt haben».³⁹ Das halte ich allerdings für übertrieben spitzfindig, getragen von der durch moderne Verhältnisse inspirierten Vorannahme, daß die freie Entscheidung des Individuums bei Wahlen ein hohes Gut ist, dessen manipulative Beeinträchtigung, gerade wenn sie in die Strukturen des Abstimmungsmodus eingebaut ist, von Varro auch als solche hätte benannt werden müssen. Doch waren die Römer da wohl weniger sensibel. Zudem saßen ja alle Kandidaten auf einer besonderen Plattform, gut sichtbar,⁴⁰ aber für manche Landbewohner offenbar nur Gestalten und bestenfalls Namen. Nach der Renuntiation des Votums der *praerogativa* gingen Anhänger zu den siegreichen Kandidaten und gratulierten ihnen,⁴¹ was den schlecht informierten Bürgern die Gelegenheit bot, die Namen und Gesichter der Sieger zusammenzubringen und ihre Anhängerschaften abzuschätzen. Daß dies auf die weitere Abstimmung nicht ohne Einfluß blieb, ist eine naheliegende Weiterung aus Varros Beschreibung, die wohl auch dem Autor bewußt gewesen sein dürfte.⁴² Da aber die Abstimmungsentscheidung der unpräparierten Wähler ja nicht zwangsläufig auf die Favoriten der *praerogativa* entfallen mußte, war es durchaus korrekt, den Akzent auf den Aufmerksamkeitseffekt zu legen, den die faktische Zweiteilung der Bewerberschar in potentielle Sieger und potentielle Verlierer beim Abstimmungsvolk erregte. Varros Formulierung scheint mir also nicht in sich falsch oder wirklichkeitsfremd zu sein, sondern höchstens euphemistisch.⁴³

Ein wenig anders sieht Verrius Flaccus die Sache. Der augusteische Grammatiker und Antiquar, aus dessen Werk *De verborum significatu* Festus sein Lexikon exzerpiert hat, ist mit der Erklärung Varros nicht ganz zufrieden und

³⁸ MEIER a. O. 585.

³⁹ MEIER a. O. 585.

⁴⁰ Vgl. TAYLOR, am Anm. 2 a. O. 56f.

⁴¹ Vgl. Liv. 26,22,3.

⁴² Vielleicht ging seine Funktionsbeschreibung auch noch weiter, zumindest könnte in der zu erschließenden Lücke am Anfang (s. o. Anm. 35) noch einiges gestanden haben (was MOMMSEN, am Anm. 15 a. O. 290 Anm. 3 vermutet), außerdem scheint Festus diese Varro-Notiz gleich aus Verrius Flaccus übernommen zu haben; der vielleicht nur einen ihn besonders interessierenden Teil zitierte.

⁴³ All dies wird von MEIER, am Anm. 15 a. O. 585 erwogen.

setzt eine andere, seiner Ansicht nach wahrscheinlichere⁴⁴ dagegen. Er glaubt, daß die Abstimmung der *praerogativa* zur Folge hat, daß sich die Wähler über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Kandidaten unterhalten und danach sorgfältiger ihre Stimmen abgeben. Dies ist vom Wahlverfahren her nicht unrealistisch. Die langwierige Abstimmung in den Centuriatcomitien bot viel Zeit zum Palaver unter den Bürgern, und selbstverständlich gaben die Bewerber ein naheliegendes Thema ab. Es ist nicht ganz klar, was mit der höheren Sorgfalt bei der Stimmabgabe gemeint ist, aber angesichts der Tatsache, daß sich die Favoriten der *praerogativa* am Ende häufig durchsetzten, scheinen die Gespräche unter den Wählern über die *dignitas* der Kandidaten oder deren Mangel eher in die Richtung gewirkt zu haben, daß man sich dem Votum der *praerogativa* anschloß, das wohl schon für sich eine Prestigesteigerung für die dabei erfolgreichen Bewerber darstellte.

Die Unterschiede in der Wirkungsbeschreibung von Varro und Verrius betreffen jedoch nur Nuancen, die sich auch gar nicht ausschließen. Zudem gibt es wesentliche Gemeinsamkeiten. Zum einen ist bei beiden Autoren nicht von einem *omen praerogativa* die Rede, es gibt keinerlei religiöse Komponente in den Beschreibungen. Nun ist das natürlich nur ein argumentum e silentio, und es wäre durchaus möglich, daß die Texte im Original umfangreicher waren und auch etwas zu diesem Punkt enthielten. Zum anderen aber – und das ist die wichtigste Information – rechnet Varro genauso wie Verrius mit relevanten Mengen von Bürgern, die zu den Wahlen erscheinen und sich noch nicht festgelegt haben, für wen sie stimmen wollen. Die *praerogativa* bietet demnach den Unentschlossenen oder sogar Uninformierten eine Entscheidungshilfe.

Als wesentliche Funktion und Wirkung der *praerogativa* hat CH. MEIER mit guten Gründen die Vereinheitlichung des Votums der Comitien angesehen.⁴⁵ Die Voraussetzung dafür, daß die Wähler sich vereinheitlichen ließen, war aber ihre geringe oder gar nicht vorhandene Festlegung auf Kandidaten, und die bezeugt uns der Festus-Eintrag als eine normale Situation. MEIER hat nun seine Vorstellungen dahingehend präzisiert, daß die *praerogativa* nur dem *primus renuntiatus* die Wahl sicherte,⁴⁶ da die meisten Wähler an einen der Bewerber gebun-

⁴⁴ MEIER a. O. 585 betont, daß dies die Möglichkeit ist, die Festus für wahrscheinlicher hält. Die Formulierung des Textes ist hier nicht eindeutig und läßt beides zu (s. o. Anm. 35), sowohl die Deutung, daß schon Verrius die höhere Wahrscheinlichkeit für seine Variante in Anspruch nahm, als auch, daß erst Festus beim Vergleich der Alternativen zu dem Urteil kam, die Erklärung des Verrius sei wahrscheinlicher.

⁴⁵ MEIER a. O. 584f.; 590; vgl. DELL'ORO, PP 5, 1950, 149f. S. auch Ps.-Ascon. p. 214 s. STANGL: *Mos enim fuerat, quo facilius in comitiis concordia populi servaretur, bina adeo de iisdem candidatis comitia fieri; quorum tribus primae φraerogativa decebant, quos vellent consules fieri, secundae siure vocatae: quod in his – sequente populo, ut saepe contigit, praerogativarum voluntatem – iure omnia compleurerentur.*

⁴⁶ Dafür verweist MEIER auf Cic. Planc. 49 (s. o. Anm. 19).

den gewesen seien und nur ihre zweite Stimme – bei Consulwahlen – frei verfügbar gewesen sei.⁴⁷ In der Tat gab es Verpflichtungen und Vorabentscheidungen bei Wählern, und an denen dürfte die *praerogativa* auch nichts geändert haben. Aber die den Versammlungsteilnehmern zustehenden Stimmen waren eben nur zum Teil festgelegt, der Rest war flexibel. Wichtig für die Einschätzung des Wahlsystems ist natürlich die Frage, wie viele Stimmen noch frei waren. Darauf lässt unser dürftiges Material natürlich keine klare Antwort zu, aber immerhin gibt es einige Indizien.

Die Festus-Stelle zeigt, daß man die Orientierungsfunktion für die Unentschiedenen als eine Hauptaufgabe der *centuria praerogativa* ansah. Kombiniert man dies mit den Äußerungen, daß die *praerogativa* einen großen Einfluß auf das Ergebnis hatte, so lässt sich daraus folgern, daß es offenbar einen beachtlichen Anteil von freien Stimmen gegeben hat,⁴⁸ d. h. die Wahlen scheinen im Normalfall nicht von den seit längerem oder kürzerem an einen Kandidaten gebundenen Bürgern dominiert worden zu sein. Das bedeutet aber, daß der Wahlkampf bei einem großen Teil der die Comitien besuchenden Bürger keinen oder jedenfalls keinen das Abstimmungsverhalten komplett determinierenden Eindruck hinterlassen hatte.

Damit ist die alte Anschauung, daß sich die Kandidaten dank ihrer teils erbten, teils selbst hinzugewonnenen Clientelen und mit Hilfe der Clientelen ihrer Freunde bei den Wahlen durchzusetzen pflegten,⁴⁹ erneut als unzureichend erwiesen. Aber daß die Verhältnisse nicht gar so einfach lagen, ist heute ohnehin *communis opinio*.⁵⁰ Interessanter ist die Konsequenz, daß auch die neuere Forschungsrichtung, die den Einfluß des Volkes in der römischen Republik für weit unterschätzt hält,⁵¹ in diesem Punkte von falschen Voraussetzun-

⁴⁷ Vgl. CH. MEIER, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Frankfurt a. M. 1980, 8 Anm. 12; s. auch TAYLOR, am Anm. 9 a. O. 56; RILINGER, am Anm. 22 a. O. 111.

⁴⁸ Zu den «floating votes» vgl. auch YAKOBSON, *Elections* (s. o. Anm. 10) 109 f.; 114–116.

⁴⁹ Vgl. u. a. GELZER, am Anm. 6 a. O. 134; STAVELEY, am Anm. 2 a. O. 193 f.

⁵⁰ Gegen die Anschauung, daß hinter dem erfolgreichen Bewerber Clientelblöcke von Adelsfaktionen stehen, vgl. etwa P. A. BRUNT, *Clientela*, in: ders., *The Fall of the Roman Republic and Related Essays*, Oxford 1988, 424–431; YAKOBSON, *Elections* (s. o. Anm. 10) 66–71; G. LASER, Klientelen und Wahlkampf im Spiegel des *commentariolum petitionis*, *GFA* 2, 1999, 179–192.

⁵¹ Vgl. jetzt vor allem F. MILLAR, *The Crowd in Rome in the Late Republic*, Ann Arbor 1998 (und seine früheren Aufsätze), außerdem YAKOBSON, *Elections* (s. o. Anm. 10). Eine kurze Charakteristik dieser Forschungsrichtung mit weiterer Literatur und einigen kritischen Anmerkungen bei M. JEHNE, *Einführung: Zur Debatte um die Rolle des Volkes in der römischen Politik*, in: ders. (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Stuttgart 1995, 1–9; s. auch die grundsätzliche Befprechung von MILLARS Buch durch K.-J. HÖLKESKAMP, *The Roman Republic: Government of the People, by the People, for the People?*, *SCI* 19, 2000, 203–223.

gen ausgeht. Die eingehendsten Untersuchungen zum Ablauf der Wahlen aus den letzten Jahren stammen von YAKOBSON, der seinen Grundansatz folgendermaßen gewinnt: Er konstatiert zunächst die massiven Geldverteilungen im Wahlkampf, an denen nicht zu zweifeln ist. Dann diagnostiziert er, daß die Bewerber ja ein schlechtes Geschäft gemacht hätten, wenn sie die riesigen Summen für Brot und Spiele ausgegeben hätten, aber die Stimmen der einfachen Leute so bedeutungslos gewesen wären, wie üblicherweise unterstellt wird, und schließlich fragt er: «Is it likely that members of the Roman ruling class behaved so irrationally in the sphere of their most vital interests – elections to the higher magistracies?»⁵² Darauf baut er die nächste Frage auf: «if massive electoral bribery is hard to account for in an *oligarchic assembly*, should we not conclude that the assembly was less oligarchic than is often thought, rather than doubt the testimony of the sources?»⁵³ Seine durchaus scharfsinnigen und in vielem weiterführenden Untersuchungen gipfeln dann in der Feststellung, daß die Wahlbestechung und überhaupt der engagierte Einsatz der Bewerber im Wahlkampf auch bei der einfachen *plebs* deutlich zeigten, daß einerseits in den Centurien der oberen Klassen, da der geforderte Vermögensstand verhältnismäßig bescheiden war, auch recht einfache Plebeier mitstimmten⁵⁴ und daß andererseits die Entscheidung häufig erst in den unteren Stimmkörpernschaften der Centuriatcomitien fiel, so daß die kleinen Leute dann das entscheidende Stimmpotential besaßen.⁵⁵

YAKOBSONS Kritik an gängigen Konzepten basiert aber auf der Vorannahme, daß die Investition von Geld und Zeit in einfache Bevölkerungskreise für die Bewerber nur Sinn machte, wenn dadurch die Stimmen der Nutznießer für den Kandidaten eingekauft werden konnten und wenn diese Stimmen bei den Wahlen bedeutsam waren. Das Handeln der Bewerber in der Institution des römischen Wahlsystems hält YAKOBSON also nur für nachvollziehbar, wenn die instrumentelle Dimension dieses Handelns gegenüber der symbolischen dominant war. Er unterstellt daher ein Kalkül ökonomischer Zweckrationalität in den Beziehungen zwischen Wahlkämpfern und Wahlvolk. Daß er dafür weitestgehend Evidenz in Anspruch nimmt, basiert letztlich auf einem Anachronismus, denn dahinter steht die recht selbstverständliche Dominanz des ökonomischen Denkens in der Industriegesellschaft, von der vormoderne Gesellschaften weit entfernt waren. Aber davon abgesehen gibt es nun das Problem, daß jedenfalls nach Varro und Verrius Flaccus eine große Menge von Wählern in die Versammlung kam und sich gar nicht oder jedenfalls nicht mit allen zur Verfügung stehenden Stimmen festgelegt fühlte. Wenn denn die Geldzahlungen der Be-

⁵² YAKOBSON, *Elections* (s. o. Anm. 10) 22.

⁵³ YAKOBSON a. O. 25.

⁵⁴ YAKOBSON a. O. 43–48.

⁵⁵ YAKOBSON a. O. 48–59.

werber an die *plebs* nur erklärlich sein sollen, wenn dadurch deren des öfteren ausschlaggebende Stimmen gekauft wurden, warum standen dann offenbar so viele Bürger in den Wahlcomitien und ließen sich vom Votum der *praerogativa* inspirieren, wem sie ihre Stimme oder Stimmen geben sollten? Die Konsequenz liegt auf der Hand: Es geht nicht an, alle Rekonstruktionen des Hintergrunds von Geldverteilungen im Wahlkampf, die sich nicht auf den Kauf der Stimme des Geldempfängers konzentrieren, als irrational abzulehnen, denn die Zahlungen sind doch nach YAKOBSONS Theorie ebenfalls in seinem Sinne irrational, wenn sie das angestrebte Ziel regelmäßig nicht erreichen, wenn es am Wahltag vorhersehbar eine relevante Gruppe von Wählern gibt, die trotz aller Aktivitäten der Kandidaten im Wahlkampf ohne Präferenz auf dem Marsfeld erscheint. Das ist doch für die Investoren zweifellos auch ein schlechtes Geschäft. Es bleibt demnach nichts anderes übrig, als sich von diesen Versuchen, das Verhalten römischer Amtsbewerber primär mit dem Maßstab ökonomistischer Rationalität zu messen, zu verabschieden und damit nicht etwa in die Irrationalität zu flüchten, sondern nach anderen Formen von Rationalität zu suchen.⁵⁶

Es scheint mir auch gar nicht so schwer zu sein, den Systemrahmen zu identifizieren, der eine andere Art von Rationalität erforderte als der Markt der modernen Wirtschaft. Im römischen Wahlkampf erhielt man nicht für sein Geld eine Dienstleistung, sondern Ehre und Ansehen, und damit bewegen wir uns in den Bahnen des Euergetismus.⁵⁷ Der Aufwand der Kandidaten führte augenscheinlich nicht dazu, daß man die ersehnten Mehrheiten sicher in der Tasche haben konnte. Dies hatte zweifellos damit zu tun, daß die Konkurrenten sich ähnlich engagierten, aber selbst wenn man sie überbot, waren damit

⁵⁶ Darin liegt auch der Grund, warum mir die griffige Sentenz von P. A. BRUNT, Italian Aims at the Time of the Social War, in: ders., am Anm. 50 a. O. 127: «The vote itself was a marketable commodity in times of electoral corruption», nicht angemessen zu sein scheint, vgl. auch schon M. JEHNE, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch «Bestechung». Zur Funktion des *ambitus* in der römischen Republik, in: ders. (Hg.), am Anm. 51 a. O. 72f. (kritisiert von YAKOBSON, Elections [s. o. Anm. 10] 41 Anm. 54). Die Suggestion, daß die Wahlstimme ein Gut darstellt, das nach Angebot und Nachfrage verkauft wird, trifft nicht den Kern des Phänomens, denn dann könnte es eigentlich am Wahltag nicht derart viele Unentschlossene geben. Wenn man sich in diesem Bild bewegen will, dann ist die Geldzahlung des Bewerbers nicht so sehr der Einkauf von Gütern, also Stimmen, sondern sie hat die Funktion von Werbung in der modernen Wirtschaft, denn die Wirkung von Werbung ist auch heutzutage zumeist nicht klar meßbar und dennoch in irgendeiner Weise vorhanden, und vor allem glaubt kein Anbieter, ohne Werbung auskommen zu können, schon allein weil alle Konkurrenten auch Werbung betreiben.

⁵⁷ Vgl. dazu vor allem das bahnbrechende Werk von P. VEYNE, *Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique*, Paris 1976 (gekürzte deutsche Übersetzung: *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike*, Frankfurt a. M. 1988).

andere Kriterien wie Abstammung, prominente und zahlreiche Unterstützung sowie eigene Verdienste wie vor allem militärische Leistungen nicht ausgeschaltet. Hinzu kommt, daß es gerade in den Zeiten der geheimen Abstimmung keine Möglichkeit gab zu kontrollieren, ob diejenigen, die von einem Bewerber Geld erhalten hatten, brav zur Wahl gingen und für ihn stimmten.⁵⁸ Doch blieb den Kandidaten gar nichts anderes übrig als trotz der unsicheren Aussichten mitzumachen, da sie sonst als knausrig galten und bei den Wahlen abgestraft werden konnten.⁵⁹ Im Endeffekt ging es darum, sich mit einem ganzen Bündel von Aktivitäten, unter denen Geldzahlungen und Spiele nur einen, wenn auch sehr wichtigen Sektor darstellten, in der Öffentlichkeit als großzügiger und fürsorglicher Patron erwiesen zu haben, und damit steigerte man seine Wahlchancen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Was waren das nun für Bürger, die sich zu den Wahlen der Consuln oder Prätoren auf das Marsfeld begaben? Man kann hier nur spekulieren. Sicherlich erschienen diejenigen, die einem der Kandidaten im Rahmen des Bindungswesens verpflichtet waren, und sie waren mit wenigstens einer ihrer Stimmen festgelegt. Aber es gab auch Männer, die an mehr als zwei Consulatsbewerber gebunden waren,⁶⁰ und die gewannen eine meiner Meinung nach eher unangenehme Freiheit.⁶¹ Wenn mit einer Wahl eine politisch-militärische Weichenstellung verbunden war, kamen zweifellos viele der Honoratioren aus den italischen Munizipien, da ihre Prosperität mit der des Staates verknüpft war, doch waren

⁵⁸ Vgl. JEHNE, am Anm. 56 a. O. 72.

⁵⁹ So wohl Sulla, dem nach eigener Diagnose das Volk die Auslassung der Ädilität, in der man von ihm attraktive Spiele erwartet hatte, so übelnahm, daß er bei der Prätorenwahl im ersten Anlauf durchfiel (Plut. Sull. 5,1–3, vgl. dazu F. X. RYAN, The Second Praetorian Campaign of Sulla (Plut. Sull. 5,1–4), *Maia* 47, 1995, 399f.). Vgl. zum Habitus der Großzügigkeit auch YAKOBSON, Elections (s. o. Anm. 10) 36f.; 63f.; 88f.; 201f.

⁶⁰ Vgl. Cic. Q. fr. 3,1,16 und dazu MEIER, am Anm. 47 a. O. 40. Vgl. auch BRUNT, am Anm. 50 a. O. 398–400.

⁶¹ Vgl. JEHNE, am Anm. 56 a. O. 75 m. Anm. 134. YAKOBSON, Elections (s. o. Anm. 10) 152 Anm. 8 (vgl. auch 39) hält meine These, daß römische Wähler in Ermangelung von programmatischen Unterschieden bei den Kandidaten dann, wenn sie auch keine persönliche Bindung an einen Bewerber besaßen oder im Wahlkampf entwickelten, durch die Entscheidungsfreiheit eher konfus als glücklich wurden, für unbegründet, da sie auf der Unterstellung basiere, daß den Wählern jegliches Bürgerbewußtsein und Verantwortungsgefühl («civic consciousness») gefehlt habe. Doch diese Voraussetzung benötige ich nicht: Die nicht festgelegten Bürger werden durchaus – ganz wie es Verrius Flaccus beschreibt (s. o. Anm. 35) – die Qualitäten der Kandidaten gewürdigt haben, also Abstammung, eigene Leistung, Jovialität, Wahlkampfeinsatz, aber ich glaube eben nicht, daß der Abwägungsprozeß – angesichts der Ähnlichkeit des Hintergrunds römischer Politiker und der begrenzten Meßbarkeit wichtiger Faktoren – regelmäßig zu klaren und eindeutigen Präferenzen führte. Die Bürgerpflicht, nach den besten Männern für den Staat zu suchen, wenn es sie denn gab, wies wohl nur selten einen Ausweg aus der Konfusion, das Votum der *praerogativa* dagegen immer.

Situationen, in denen der Schulterschluß der Oberschichten nötig war, sehr selten. Möglicherweise gehörte es für Senatoren und in Rom ansässige Ritter zum guten Ton, an den Wahlen teilzunehmen, auch wenn sie mit keinem der Bewerber engere Beziehungen unterhielten. Vermutlich kamen auch viele Tribusangehörige, die Gelder von den Kandidaten bekommen hatten, weil das Prestige der *divisores*, über die die Verteilungen organisiert wurden, auch davon abhängig gewesen sein dürfte, wie viele Wähler sie am Wahltag wirklich auf die Beine brachten. Aber da diese Wähler des öfteren von mehreren Kandidaten schon vor dem Termin kassiert hatten, müssen sie in ihrer Entscheidung nicht festgelegt gewesen sein. Schließlich sollte man aber nicht unterschätzen, daß die Wahlen einfach als ein Schauspiel und intensives Integrationserlebnis interessant waren, d. h. man muß mit vielen Teilnehmern rechnen, die gar nicht so sehr darauf orientiert waren, wer denn nun eigentlich das Rennen machte, sondern die das außertägliche Ereignis genossen und in jedem Fall dabeigewesen sein wollten. Wenn man dieses Tableau an möglichen Haltungen Revue passieren läßt, so wird nachvollziehbar, warum Varro und Verrius davon ausgingen, daß sich die Wahlentscheidungen vieler Bürger erst nach der Abstimmung der *centuria praerogativa* zu formen begannen, und warum diese Centurie dann tatsächlich so einflußreich war.

Dabei bleibt allerdings ein Problem bestehen. Wenn – wie ich argumentiert habe – wirklich viele Wähler ohne Präferenzen zu den Comitien erschienen und sich erst während der Abstimmung entschieden, häufig unter Orientierung an dem Ergebnis der Vorstimmkörperschaft, dann müssen doch auch in der zu Beginn der Veranstaltung durch Los zufällig bestimmten *centuria praerogativa* viele Unentschlossene gewesen sein. Wie haben die sich dann entschieden, ohne sich an eine Vorstimmkörperschaft halten zu können? Auch hier gibt es – soweit ich sehe – keine Möglichkeiten, aus unseren wenigen Quellen etwas Klares zu erschließen, man kann nur allgemeine Überlegungen anstellen. Verrius Flaccus weist darauf hin, daß sich die Wahlentscheidung bei vielen erst im während der Comitien ablaufenden *sermo populi* über die *dignitas* der Kandidaten formte (s. o. Anm. 35), und diese Unterhaltungen dürfte es auch in der ausgelosten *praerogativa* gegeben haben. Immerhin einen Hinweis auf solche Eingungsgespräche gibt es in dem Bericht des Livius über die Comitien von 212, als die *praerogativa* einen Kandidaten wählte, der sich gar nicht beworben hatte und der es dann vehement ablehnte, das Consulat zu übernehmen.⁶² Auch

⁶² Liv. 26,22,2–7. RÜLINGER, am Anm. 22 a. O. 80f. hält die Wahl eines Nicht-Bewerbers in diesem Fall für eine Erfindung des Livius, gesteht aber a. O. 185f. zu, daß es so etwas in Ausnahmefällen doch gegeben hat. Allerdings hat man sich den Modus der Anmeldung der Kandidatur wohl sehr weich vorzustellen, B. LEVICK, «Professio», *Athenaeum* 69, 1981, 378–388 argumentiert sogar, daß es die förmliche *professio* beim Wahlleiter als Wahlvoraussetzung gar nicht gegeben hat. Im übrigen zeigt Liv. 5,18,1, daß man in der späteren Zeit jedenfalls selbstverständlich davon ausging, daß eine *praerogativa* in der Lage war, jemanden zu wählen, der sich nicht beworben hatte.

wenn vermutet wird, Livius' Darstellung gebe den historischen Ablauf nicht korrekt wieder,⁶³ so ist doch die Episode in dieser Weise nicht präsentabel ohne die selbstverständliche Vorstellung, daß sich die Centuriengenossen miteinander unterhielten, so daß Kandidaten neu ins Gespräch kommen konnten.⁶⁴ Da man in der *praerogativa* noch kein Vorstimmvotum hatte, von dem man bei den Diskussionen ausgehen konnte, könnten in dieser Situation diejenigen Angehörigen der *centuria praerogativa* plötzlich einen sehr großen Einfluß gewonnen haben, die sich schon für einen oder gar für zwei Kandidaten entschieden hatten und die in ihrer *Tribus* Ansehen besaßen.⁶⁵ Natürlich konnte es sein, daß alle Bewerber ihre Anhänger in der ausgelosten Vorstimmkörper- schaft besaßen, aber das war wohl nicht immer in gleichem Umfang der Fall. Jedenfalls kann man annehmen, daß sich die noch Schwankenden dann dem einen oder anderen Vorschlag ihrer Tribulen anschlossen, wobei sie sich vielleicht auch für ganz verschiedene Kandidaten entschieden.⁶⁶ Aber die mögliche interne Zerrissenheit der *centuria praerogativa* trat ja nicht nach außen, weil nur die beiden Bewerber – bei Consulwahlen – renuntiirt wurden, die die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, und für alle nachfolgenden Centurien war damit ein Vorbild geschaffen, dem man sich anschließen konnte.

Bei diesem – zugegebenermaßen in einigen Schritten recht hypothetischen – Rekonstruktionsversuch kam es mir vordringlich darauf an, genauer zu erklären, warum die *centuria praerogativa* bei den Wahlen in den Centuriatcomitien einen so großen Einfluß genoß, wie uns unsere Quellen suggerieren. Dies dürfte vor allem daran gelegen haben, daß viele Wähler keine oder nur schwache Präferenzen hatten.⁶⁷ Daraus ergeben sich einige Konsequenzen für die Einschätzung des Wahlkampfs, der im Normalfall eben nicht zu einem verlässlichen Stimmenblock und damit zu einer leidlich vorhersehbaren Wahl zu führen scheint, und es wird aber auch deutlich, wie unberechenbar die Wahlen

⁶³ MEIER, am Anm. 15 a. O. 594 glaubt, daß der ablehnende Consular die Sache mit dem Wahlleiter abgekartet hatte (ein Lapsus unterläuft ihm allerdings in der Begründung mit der Bemerkung, der Wahlleiter sei dann gewählt worden: Consuli wurden M. Claudius Marcellus und M. Valerius Laevinus, die Wahlleitung hatte Q. Fulvius Flaccus). Vgl. auch die Literatur o. Anm. 22.

⁶⁴ Eine etwas andere Unterhaltung findet sich in derselben Episode, denn die Angehörigen der *praerogativa*, der *Voturia iuniorum*, bitten darum, sich vor der erneuten Abstimmung mit den *seniores* ihrer *Tribus* beraten zu dürfen (Liv. 26,22,10–13).

⁶⁵ Interessant ist in diesem Zusammenhang Q. Cic. comm.pet. 32: *ita cum et hos ipsos, propter suam ambitionem qui apud tribulis suos plurimum gratia possint, studiosos in centuris habebis* ... Die eifrige Betätigung in den Centurien dürfte vor allem während der Wahlver- sammlung aktuell gewesen sein, denn ansonsten war es schwierig, Centuriengenossen in größerer Zahl zu erreichen.

⁶⁶ Daher war es auch so wichtig, in allen *Tribus* Gefolgsleute zu haben, vgl. Q. Cic. comm.pet. 30–32.

⁶⁷ Vgl. dazu auch schon JEHNE, am Anm. 56 a. O. 62f.; 75f.

blieben. Wenn man berücksichtigt, daß jeder Kandidat im Normalfall in seiner eigenen Tribus so stark war, daß er dort gewann,⁶⁸ konnte die rein zufällige Auslosung der Tribus eines Bewerbers als *praerogativa* diesem den Wahlsieg auch gegen eigentlich favorisierte Konkurrenten bescheren. Dies ist, wie ich meine, mit einem aristokratisch-oligarchischen System bestens vereinbar, da die Kandidaten insgesamt verhältnismäßig homogen waren, so daß man mit fast allen Entscheidungen gut leben konnte.⁶⁹ Bedrohlich wäre dagegen gewesen, wenn sich Bewerber zur Reduzierung der Unwägbarkeiten auf Interessenpolitik für erwartbare Mehrheiten verlegt hätten, doch diesen Weg schlug man nicht ein, was darauf hindeutet, daß es eine solche prognostizierbare Mehrheit mit identifizierbaren Interessen nicht gab. Es spricht also einiges dafür, daß das Gefühl der Verzweiflung, das manchen modernen Forscher angesichts der Unübersichtlichkeit und Komplexität der Centuriatcomitien beschleicht, schon viele republikanische Bewerber übermannt hat.

Technische Universität Dresden
Institut für Geschichte
01062 Dresden

⁶⁸ Es war jedenfalls eine besondere Schmach, wenn man in seiner Tribus durchfiel, Cic. Vat. 36; Sest. 114.

⁶⁹ An einen höheren Grad von Politisierung der Wahlen glaubt allerdings YAKOBSON, Elections (s. o. Anm. 10) 181–183.